









Instytutu  
Baltyckiego  
w Bydgoszczy

53245  
E 1411 I

WNg

Ein Wort

zur

Hebung des Credits der Kreise,

zunächst

in der Provinz Preußen.

Allen Kreisständen gewidmet

von

Ch. Koerner,

Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses.

Thorn, 1867.

Druck und Verlag von Ernst Lambert.

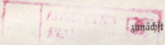


E 1711 I

Ein Wort

zur

# Hebung des Credits der Kreise,



in der Provinz Preußen.

1867

Allen Kreisständen gewidmet

von

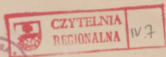
**Ch. Koerner,**

Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses.



Thorn, 1867.

Druck und Verlag von Ernst Lambert.



34214

~~53245~~

~~4507~~

1944



## 7 Inhalt.

---

	Seite.
Erster Abschnitt. Die Kreise und ihre privilegierten Schulden . . . . .	1
Zweiter Abschnitt. Die Form und Fassung der Kreis-Obligationen . . . . .	11
Dritter Abschnitt. Die Zinszahlung . . . . .	17
Vierter Abschnitt. Die Auslösung . . . . .	23
Fünfter Abschnitt. Der Cours . . . . .	28
Schluß. . . . .	31

---



## Erster Abschnitt.

---

### Die Kreise und ihre privilegierten Schulden.

Die Bedürfnisse der Kreise als Corporationen sind ebenso vielseitig als verschieden. Sie betreffen entweder die unmittelbaren Anforderungen, welche an einen bedeutenden Complexus von Gemeinden, und deren Gesamtvertretung gemacht werden, oder mittelbar die Interessen der Kreiseingesessenen, die Erhaltung und Hebung ihres Erwerbes und was dem anhängt. In ersterer Beziehung hat die Kreis-korporation da einzutreten, wo die Gemeinden, namentlich die ländlichen, wenngleich geseplich zur Tragung der Lasten, als Gemeindelasten, verpflichtet, entweder zu schwach oder sonst zu klein sind, um den geseplichen Forderungen hinlänglich und in entsprechender Weise zu genügen, und dies ist vorzugsweise bei den Fragen der Armen- und Krankenpflege der Fall. Das Bedürfnis eines Kreisarmenhauses oder Hospitals, und eines Kreiskrankenhauses wird gewiß für jeden Kreis anerkannt werden müssen, — anderer ähnlicher Institute und Einrichtungen zum Wohle der Einzelnen zu geschweigen. Es sind dies Anstalten, die unbedenklich der Gesamtheit des Kreises zu Gute kommen, und deren Begründung und Erhaltung aus den Mitteln des Kreises nicht füglich in Frage gestellt werden kann. Ob in dieser Richtung die Wirksamkeit der Kreisstände überall eine erspriehliche und energische gewesen ist, muß in erheblichem Grade bezweifelt werden;

ja es werden nicht wenige Kreise vorhanden sein, in welchen es bisher eben nur bei der Besprechung dieser Fragen verblieben ist. Wir lassen die Gründe dieser Erscheinung, die wohl auch in der einseitigen Zusammensetzung des kreisständischen Organismus zu suchen sein möchten, unerörtert, und heben dagegen die namentlich in der neuern Zeit aufs Lebhafteste hervorgetretene Thätigkeit der Kreisstände in der Wahrung der Verkehrsinteressen hervor. Vor Allem war es das Streben, dieselben durch Erbauung von Kunststraßen zu heben, und dadurch den Wohlstand im Ganzen, wie im Einzelnen, insbesondere den Ertrag und den Werth des Grundeigenthums zu steigern. Wir sehen mit hoher Befriedigung, wie im Verlauf von kaum zwei Decennien die ganze Provinz mit einem Netze von Chaussees überspannt wird, das sich möglichst an die Linie der Ostbahn anschließt, oder sich ihr nähert, und den Anschluß vermittelt; wir verkennen nicht die Früchte dieses großen Fortschritts in allen Richtungen der Produktion, und ihrer Verwerthung und müssen der Energie und der Opferbereitschaft, mit welcher diese — allerdings durch die Staats- und Provinzial-Prämien erheblich unterstützte — Förderung der Wohlstandsinteressen durch die Gesamtheit der Kreisprästationen die verdiente Bewunderung angeeignet lassen.

Betrachten wir nun aber auch die Kehrseite dieser Wirksamkeit. Ist der Aufschwung des Verkehrs durch den Bau der Kreischaussees unläugbar, so ist doch andererseits die Verschuldung vieler Kreise durch denselben eine bedeutende geworden. Die Verwendung der Schuldenlast für den Zweck des Verkehrs hat eine offenbar einseitige Natur. Der dadurch erlangte Besitz künstlicher Verkehrsmittel ist im Grunde nur für die Verkehrsinteressenten produktiv, — für die Kreis-korporation als solche aber ein theures Vermögensstück, dessen Ertrag, die Zinsen seiner Kapitalsanlage unzurechnet, meist nicht zu seiner Unterhaltung hinreicht. Die Vortheile des erleichterten Verkehrs vertheilen sich auf die Kreiseingesessenen im hohen Grade ungleich; bedeutende Theile des Kreises

haben nach ihrer Lage gar keine Gelegenheit, die Kunststraßen zu benutzen, werden aber zu gleichen Leistungen zum Bau und zur Unterhaltung derselben herangezogen. Das Verständniß der Behauptung, daß trotzdem diesen abgelegenen Kreistheilen die Chausseen mittelbar zu Gute kommen, will nicht recht Wurzel fassen. Die Beschaffung des Baukapitals selbst hat vielfach kostspielige Opfer beansprucht. Fast überall haben die Baukosten die Voranschläge erheblich überschritten, und zur Contrahirung neuer Schulden über die ursprünglich beschlossenen genöthigt. Der Ertrag der Hebestellen ist auch meist unter der erwarteten Höhe verblieben, während die Kosten der Unterhaltung bedeutend stiegen, oder klimatische Verhältnisse oder Fehler in der ersten Anlage nicht selten zu kostspieligen Neubauten nöthigten. Alles dieses, in Verbindung mit der Verzinsung, und zum Theil hoher Amortisation des Baukapitals hat die in der Kreischauffee-Abgabe dargestellte Last zu einer empfindlichen gehoben, und zu einer Mißstimmung in denjenigen Kreisen vielfach Veranlassung gegeben, welche vorzugsweise im Kunststraßenbau vorgeschritten sind. Es ist daher auch erklärlich, daß sich auch bei den Kreisvertretungen derselben eine gewisse Abneigung kund giebt, den sonstigen allgemeinen Bedürfnissen im Kreise, wie sie oben angedeutet worden, Rechnung zu tragen, oder auch neue Verkehrsförderungsmittel, — und diese sind fast überall zur Herstellung und angemessenen Instandsetzung der sonstigen Landstraßen und Nebenwege notwendig, — flüssig zu machen. — Demohnerachtet wird nichts Anderes übrig bleiben, als im Nächsten die Kräfte vieler Kreise von Neuem anzuspannen, — wie es schon jetzt durch den Bau der ostpreussischen Südbahn bei den theilnehmenden Kreisen geschieht, — sobald das Eisenbahnnetz seine weitere Fortführung in unserer Provinz erhält, — und es ist gewiß an der Zeit, nunmehr die Frage zur Erwägung zu ziehn, wie die Mittel zu weitern Leistungen der Kreise am besten und billigsten zu beschaffen, — oder mit andern Worten: wie der Credit der Kreise zum gedachten Zweck zu sichern und zu heben ist? —

Der Credit der Kreise ist bekanntlich von denselben auf öffentlichem Wege durch die Ausgabe von zinsbaren, auf jeden Inhaber lautenden, Kreisobligationen nach Maßgabe der ihnen ertheilten Königlichen Privilegien benutzt worden. In dieser Beziehung haben die Kreise folgende Kreis schulden gemacht, resp. sind zu solchen höchsten Orts autorisirt worden:

## Uebersicht

der in Preußen kontrahirten, resp. privilegirten Kreis schulden.

(Kreis-Obligationen.)

### I. Provinz Preußen.

#### a. Regierungs-Bezirk Königsberg.

Kreis Braunsberg	45,000 Thlr.	(4 pCt.)
„ Preuß. Eylau	105,000 „	(80,000 Eisenb.)
„ „ Friedland	180,000 „	
„ Gerdauen	140,000 „	
„ Pr. Holland	145,000 „	(60,000 zu 4 $\frac{1}{2}$ pCt.)
Landkr. Königsberg	145,000 „	(45,000 E.)
Kreis Memel	60,000 „	
„ Neidenburg	60,000 „	
„ Ortelsburg	50,000 „	
„ Osterode	40,000 „	
„ Rastenburg	263,200 „	
„ Rößel	85,000 „	(20,000 Eisenb., 35,000 zur Deckung d. Mobilmachungs- kosten.)
„ Wehlau	67,100 „	

1,385,300 Thlr.

b. **Regierungs-Bezirk Gumbinnen.**

Kreis Goldap	80,000	Thlr.	
„ Gumbinnen	160,000	„	
„ Heydekrug	60,000	„	£.
„ Insterburg	134,000	„	
„ Johannisburg	130,000	„	
„ Löben	135,000	„	(40,000 £.)
„ Lyd	25,000	„	
„ Niederung	132,000	„	
„ Oletzko	122,000	„	
„ Piltallen	165,300	„	
„ Ragnit	192,300	„	
„ Sensburg	40,000	„	(15,000 £.)
„ Stallupönen	133,000	„	
„ Tilsit	107,200	„	

1,518,600 Thlr.

c. **Regierungs-Bezirk Danzig.**

Kreis Berent	95,000	Thlr.	
Landkr. Danzig	130,000	„	
Kreis Karthaus	150,000	„	
„ Neustadt	100,000	„	
„ Pr. Stargardt	200,000	„	(4½ pSt.)

675,000 Thlr.

d. **Regierungs-Bezirk Marienwerder.**

Kreis Deutsch Crone	200,000	Thlr.	(4½ pSt.)
„ Flatow	200,000	„	(do.)
„ Graudenz	257,000	„	
„ Königs	140,000	„	
„ Kulm	252,000	„	
„ Labau	56,500	„	
„ Marienwerder	160,000	„	

Kreis Hofenberg	227,000 Thlr. (57,000 zu 4 pCt.)
„ Schlochau	109,000 „
„ Strassburg	171,000 „
„ Stuhm	90,000 „
„ Thorn	150,000 „ (66,000 zu 4 pCt.)

2,012,500 Thlr.

in der Provinz Preußen 5,688,600 „

## II. Brandenburg.

Kreis Arnswalde	100,000 Thlr.
„ Beeskow	50,000 „
„ Calau	60,000 „
„ Cottbus	60,000 „ C.
„ Crossen	134,000 „
„ Königsberg	282,000 „
„ Ober-Barnim	12,000 „ C.
„ Ruppin	130,000 „
„ Soldin	200,000 „
„ Teltow	46,050 „
„ Templin	104,000 „
„ Züllichau-Schwiebus	255,000 „ (200,000 C.)

1,433,050 Thlr.

## III. Pommern.

Kreis Anklam	73,000 Thlr.
„ Belgard	85,500 „
„ Bütow	40,000 „
„ Cammin	210,000 „



Kreis Demmin	195,000	Thlr.
„ Dramburg	68,000	„
„ Fürstenthum	351,200	„
„ Greifenberg	294,300	„
„ Greifenhagen	186,000	„
„ Greifswalde	88,000	„
„ Lauenburg	103,000	„
„ Neustettin	157,000	„
„ Regenwalde	110,500	„
„ Rummelsburg	42,000	„
„ Schlawe	194,500	„
„ Stolp	250,000	„
„ Uckermünde	52,000	(25,000 G.)
„ Ugedom-Bollin	80,000	„
		2,578,000 Thlr.

#### IV. Schlesien.

Kreis Cosel	100,000	Thlr.
„ Kreuzburg	30,000	„
„ Falkenberg	181,225	„
„ Freystadt	120,000	„
„ Groß Strehlitz	100,000	„
„ Grottkau	66,000	„
„ Leobschütz	200,000	„
„ Lublinitz	119,000	„
„ Namslau	150,000	„ G.
„ Neisse	66,000	„
„ Oels	80,000	„
„ Plesch	250,000	„
„ Ratibor	239,000	„
„ Rybnitz	72,000	„

Kreis Sagan	95,000	Thlr.
„ Loß-Gleiwitz	200,000	„
„ Waldenburg	100,000	„
		<hr/>
		2,168,225 Thlr.

### V. Posen.

Kreis Adelnau	60,000	Thlr.
„ Bomst	312,000	(49,000 G.)
„ Bromberg	60,000	„
„ But	300,000	„ G.
„ Chodziesen	80,000	„
„ Gnesen	126,000	„
„ Kosten	150,000	„
„ Kröben	32,500	„
„ Nejeritz	190,000	„
„ Obornik	100,000	„
„ Pleschen	108,125	„
„ Schrimm	145,000	„
„ Schroda	140,000	„
„ Schubin	71,840	„
„ Wirsig	100,000	„
„ Wreschen	60,000	„
		<hr/>
		2,035,465 Thlr.

### VI. Sachsen.

Kreis Zerichow	184,500	Thlr.
See-Kreis Mansfeld	300,000	„
Kreis Osterburg	150,000	„
„ Etendal	110,000	„
„ Wanzleben	140,000	„
		<hr/>
		884,500 Thlr.

## VII. Westphalen.

Kreis Ahaus	200,000 Thlr.
„ Borken	78,300 „
„ Brilon	160,000 „
„ Pippstadt	160,000 „
„ Lübbecke	50,000 „
	648,300 Thlr.

Gesamtsumme der Kreisobligationen in Preußen 15,436,140 Thlr.

Es sind davon zu Eisenbahnzwecken, namentlich zur Deckung der Expropriationskosten dabei, in Ostpreußen 260,000 Thlr. von 6 Kreisen, in Brandenburg 272,000 Thlr. von 3, in Pommern 25,000 Thlr. und Schlesien 150,000 Thlr. von je einem, und in Posen 349,000 Thlr. von 2 Kreisen, überhaupt bisher von 15 Kreisen in 5 Provinzen 1,050,000 Thlr. kontrahirt worden.

In der Rheinprovinz, wo das Reg der Kunststrassen im Wesentlichen längst vollendet ist, und wo Borrath und Flüssigkeit des Kapitals einer reichlich bevölkerten und klimatisch bevorzugten Provinz zu Gebote stand, sind dergleichen privilegirte Kreis Schulden gar nicht aufgenommen worden. Selbst Brandenburg, Sachsen und Westphalen haben nur in verhältnißmäßig unbedeutenden Summen diese Schuldform benutzt, und sich die Mittel anderweitig, namentlich im Wege der Aktienzeichnung, zu beschaffen vermocht. Nur Pommern (18 Kreise), Schlesien (17), Posen (16), und vor Allem die Provinz Preußen (44) und zwar letztere mit erheblich mehr als einem Drittelheil der Gesamtheit im Staate, haben diese Verkehrschulden aufzunehmen sich genöthigt gesehen.

Dabei muß jedoch bemerkt werden, daß auch für die Zwecke des Chausseebaues die Provinz Pommern, und zwar Alt-Pommern 700,000 Thlr. und Posen 1,600,000 Thlr. in Provinzial-Obligationen kontrahirt hat, wodurch die Gesamtschuld zum gedachten Zweck auf 17,736,140 Thlr. steigt.

Diese Schuld wird zum überwiegend größten Theile mit 1 pCt. jährlich amortisirt, und es läßt sich mit einiger Zuverlässigkeit annehmen, daß seit ihrer Emanation, die großentheils auch in die neueste Zeit fällt, kaum zehn Prozent getilgt sein werden.

Die bedeutende Summe der Kreisschulden ist innerhalb der letzten beiden Decennien, zum größten Theile im letzten, zum Theil während einer sehr gedrückten Zeit des Geldmarktes, und daher mit oft erheblichen Verlusten gegen den Nominalbetrag gemacht worden; jeder Kreis hat selbstständig, und ohne alle Beziehungen zu den andern Kreisen auf den Betrag seiner Obligationen operirt, und dieselben in verschiedenen Apoints mit halbjährigen Zinscoupons verausgabt.

Der Maßstab des Credits der Kreise kennzeichnet sich durch den Cours ihrer Obligationen. Derselbe ist zunächst bedingt durch die Höhe der Garantie des Schuldners, hier also der Leistungsfähigkeit des betreffenden Kreises. Diese ist allerdings die Basis der Sicherheit. Sie ist, ungeachtet der bedeutenden Summen, welche einzelne Kreise verschulden, doch mit Rücksicht auf deren Umfang eine völlig genügende, und über allen Zweifel erhabene, und ist kraftvoll genug, um ohne Gefahr noch in viel größerem Maßstabe ausgenutzt zu werden. Die Ansicht, daß etwa ein Garantie-Verband aller Kreise eines Regierungsbezirks, oder gar der ganzen Provinz, — was thatsächlich zur Provinzialschuld führen würde, — bedeutend zur Hebung des Courses der Kreisschulden beitragen müßte, kann nicht für richtig und durchgreifend erachtet werden; auch nicht einmal die vielfach angestrebte sogenannte Depositalfähigkeit der Obligationen dürfte hierzu wesentlich beitragen, wenngleich sich dadurch das Feld der Verwerthung erweitern würde. — Es müssen die Mittel zur Hebung des Credits anderweit gesucht werden, und diese Untersuchung ist der Zweck dieser Schrift.

## Zweiter Abschnitt.

---

### Die Form und Fassung der Kreisobligationen.

Als die Kreise anfangen, Kreis schulden durch Ausgabe ihrer Obligationen zu contrahiren, waltete der Glaube vor, daß deren Unterbringung innerhalb der Kreisgrenzen zu erwirken sein werde; dies ist auch damals und zum Theil auch später, namentlich durch vorausgehende Zeichnungen Seitens wohlhabender Kreiseingeseffenen, herbeigeführt worden. Im letzten Decennium ist dieses nicht mehr gelungen; es mußte für Verwerthung der Kreisobligationen anderweitig Sorge getragen werden. Es blieb aber doch die Intention vorwaltend, das Schuldkapital möglichst innerhalb des Kreises angelegt zu sehen, da dessen Benutzung auch innerhalb der Grenzen desselben am bequemsten erschien. Dieser leitende Gedanke eines lokalen Credits führte zu einer beschränkten Auffassung des Credits überhaupt. Die Kreisverwaltung glaubte eben genug zu thun, wenn sie nur für den ihr zugewiesenen Kreis in seiner Isolirung, und ohne alle Beziehung zu den andern Kreisen der Provinz operirte. Wenngleich der Zweck der Schulden, die Förderung des Verkehrs, auf den Zusammenhang der Verkehrsinteressen der Kreise augenscheinlich hinwies, so war doch von einem Zusammenhange der Kreise im Interesse ihres Gesamtscredits nirgend die Rede, und doch muß grade zur Erstrebung der möglichsten Höhe

des Kreiscredits auf einen solchen Creditverwaltungsverband ein vorzügliches Gewicht gelegt werden.

Zunächst hat nun jeder Kreis in seiner isolirten Stellung seine Obligationen nach seinem Geschmack geformt. Wir sehen in der Provinz eine bunte Gallerie von 44 Sorten Kreispapieren, die größtentheils nach Maßgabe ihres Nominalbetrages ihre Farben ändern, von den verschiedensten Größen, — ja in Größen, durch die sie sich theilweise vor andern Papieren auszeichnen, als ob mit der Größe des Bogens der Credit gehoben werden könnte. So liegt uns beispielsweise eine rosenfarbene Obligation des Rosenberger Kreises über 25 Thlr. vor, von fast 15 Zoll Höhe und über 10 Zoll Breite, von dickem, aber keineswegs dauerhaftem Papier, an Gewicht ohne Coupons über  $\frac{3}{4}$  Loth schwer, — somit an Größe und Gewicht einen neuen Staatsanleihechein fast ums Doppelte übersteigend. Wie unpraktisch ist solcher Geldbogen, der sich wegen seiner Größe ohne Umlage nicht einmal in ein gewöhnliches Altensfach niederlegen, der sich wegen seiner Papierstärke nur mit Schwierigkeiten in ein Briefcouvert, — und zwar nur in eines von ungewöhnlicher Größe, — hineinzwängen läßt, — dessen Gewicht mit Coupons und Couvert stets das eines gewöhnlichen Briefes erheblich übersteigen muß! — Auch die Coupons der meisten Kreisobligationen sind viel zu groß, und viele haben auch die doppelte Größe der jetzt ausgegebenen Coupons von Staatsanleihen. — Es ist dies offenbar eine unzuweckmäßige Form, welche sich in ähnlicher Weise bei vielen Kreisen wiederholt.

Die Mannigfaltigkeit der Obligationen in ihrem Aeußern wird noch vermehrt durch den verschiedenen Zinssatz in den Anleihen dreier Kreise, deren Obligationen sich auch nach Maßgabe dieser Verschiedenheit kennzeichnen.

Auch die Beträge, über welche Obligationen ausgestellt worden, sind in den verschiedenen Kreisen verschieden; es giebt deren

sogar über 10 Thlr. und 20 Thlr. Meistentheils fangen sie mit 25 Thlr. an, und lauten dann weiter über 50, 100, 200, 500 und 1000 Thlr.

Es war hierbei, namentlich in früheren Jahren, die Ansicht vorherrschend, daß es sich besonders empfehle, recht viel Obligationen über kleine Beträge auszufertigen, um vermeintlich kleine Kapitalisten zur Anlage ihrer Ersparnisse in denselben zu veranlassen. Diese Ansicht hat sich im Ganzen nicht bewahrheitet; gegenwärtig kann von ihrem praktischen Werthe überhaupt nicht die Rede sein. Die Begründung von Sparkassen, Creditgesellschaften, Vorkaufvereinen und dergl., welche zum Theil einen viel höheren Zinssatz mit der Berechtigung einer leichten und bequemen Realisation des Kapitals gewähren, — ingleichen die allgemeine Wechselbarkeit mit ihrer erhöhten Personalgarantie, und mit der Aussicht auf Gewinn haben die Anlage von Ersparnissen in solchen kleinen Kreisobligationen in der Sphäre der bezeichneten Gesellschaft wesentlich eingeschränkt, wenn nicht ganz verdrängt. Dergleichen kleine Papiere sind in den Händen größerer Kapitalisten zur förmlichen Last geworden, und werden von denselben am Wenigsten gesucht. Sie erschweren überdies den Geschäftsbetrieb im unverhältnißmäßig hohem Grade.

Es ist daher erforderlich, daß alle Kreisobligationen über Beträge unter 50 Thlr. möglichst bald eingezogen, und bei Creirung neuer privilegirter Kreisschulden nur Obligationen über mindestens 50 Thlr., und dann in ebengedachten höheren Beträgen ausgegeben werden. In Anerkennung dieses Satzes haben auch Kreisverwaltungen bei Contrahirung von solchen Schulden in der neuesten Zeit demgemäß verfahren. —

Endlich ist auch die Fassung der Kreisobligationen in den verschiedenen Kreisen, namentlich in den Formalitäten, eine sehr verschiedene; es sind zum Theil darin Gegenstände aufgenommen,

die keineswegs durchaus nothwendig, ja nicht einmal zweckmäßig erscheinen. Es ist kein hinlänglicher Grund erfindlich, dergleichen Besonderheiten der Kreise in den Bedingungen ihrer Schuldscheine zu bewahren, und aufrecht zu halten. Zur Geltendmachung derselben erscheint ein Kreis im großen Geldverkehr zu gewichtlos, und unberechtigt.

Wir haben bisher nur die Mängel in Form und Fassung der Kreisobligationen für den Geldverkehr hervorgehoben. Man kann dagegen den Einwand erheben, sie wären doch im Einzelnen betrachtet, nur geringfügiger Art, und daher kaum der Abhülfe werth. Dieser Auffassung müssen wir auf das Entschiedenste widersprechen. Der Credit überhaupt, und der Credit in Papieren auf jeden Inhaber (*lettres au porteur*) ganz insbesondere erheischt die sorgfältigste Behandlung in Beziehung auf die Beseitigung auch aller rein formellen und äußern Mängel, die dem freien Verkehre hinderlich sind, oder sonst denselben nur erschweren. Der große Geldmarkt, namentlich an den Börsen, als ihren Centralpunkten, findet diese Mängel an den Papieren sogleich heraus, und kennt sie; es ist sonach für die Corporationen, als Schuldner, von nicht geringem Interesse, sie zu ermitteln und ihnen Abhülfe zu gewähren. Die Gesamtheit solcher auch nur kleinen Mängel bringt auch ein sonst sicheres Papier leichter in Mißcredit, als man gemeinhin glaubt; der Geldcredit ist überhaupt, um ein Gleichniß anzuführen, einem Frauenzimmer sehr ähnlich, das eine sichere und solide Partie sehr scharf von einer leichten und unsichern zu unterscheiden weiß, das aber ebenso bald auch jene aufzieht, wenn ihm die kleinen Aufmerksamkeiten und äußerliche Zuvoorkommenheiten im Umgange versagt werden, auf welche es nun einmal Anspruch macht. —

Nach dem Vorhergesagten erscheint es durch die Ansprüche des Credits geboten



- 1) daß alle Kreise der Provinz zu ihren Kreisobligationen sich ein und derselben Form, welche sich lediglich nur in dem Namen des Kreises, der sie ausgiebt, und in der Unterschrift unterscheiden, zu bedienen haben; daß demzufolge und ferner
- 2) diese Form, und zwar sowohl in der Obligation selbst, als in den Coupons und Talons sich die Form der neuesten Staatsanleihe zum Muster nimmt, und sich wie diese, durch angemessene Größe, Haltbarkeit, einfache und doch künstliche Ausführung, sowie sonstige Zweckmäßigkeit und Eleganz in Größe, Druck und Papier auszeichne; — Anforderungen, welche sämmtlich die Königl. Staatsbuchdruckerei auf dem sichersten und solidesten Wege erfüllt, —
- 3) daß auch die Fassung der Obligationen, — so weit nicht materielle Unterschiede im Zinssatze, Amortisation u. dergl. Verschiedenheiten bedingen, — unter Weglassung aller sonstigen Kreispecialitäten im Wesentlichen ein und dieselbe sei, und sich durchaus nur auf die nothwendigen Requisite beschränke.

Es entsteht nun aber die Frage, wie ist solches durchzuführen? Es erscheint dieses nicht leicht; denn einmal befinden sich die verschiedenen Kreisobligationen in den Händen des Publikums, und andererseits ist, wenigstens bei den allermeisten, die Fassung durch das Königl. Privilegium ausdrücklich vorgeschrieben. Es bleibt nichts anderes übrig, als die Schwierigkeiten auf denselben Wegen zu beseitigen, auf welchen sie erwachsen sind, und in dieser Beziehung dürfte folgendes Verfahren sich empfehlen.

Es muß zuvörderst ein gemeinsames Formular der Kreisobligationen, welches den oben angedeuteten Requisiten

ad 3 entspricht aufgestellt, und dessen Genehmigung an höchster Stelle mit der Mahzabe herbeigeführt werden, daß die Kreisstände die Ermächtigung erhalten, die alten Obligationen gegen die nach dem neuen Formular, und in der neuen Form auszufertigenden neuen Obligationen einzutauschen, und jene demzufolge zu vernichten. Die Verpflichtung der Kreise wird dadurch in keiner Beziehung verändert, noch weniger wird den Inhabern der Obligationen zugemuthet, sich den Austausch gefallen lassen zu müssen; dieselben werden auf geeignete Aufforderung ihn selbst wünschen und beantragen; es wird sonach in keiner Hinsicht ein Recht verletzt. Die Operation wird sich durch ihre eigne Nützlichkeit empfehlen; es wird, wie wir glauben, nur eines verhältnißmäßig geringen Zeitraumes bedürfen, um sie im Wesentlichen zu Ende zu bringen; jedenfalls wird sie sich bei Gelegenheit der Herausgabe neuer Coupons hauptsächlich leicht durchführen lassen.

Aber, abgesehen davon, wie bestehende Schuldverhältnisse dem Credit anzupassen, — die Kreise werden in der nächsten Zukunft, und zum Theil gewiß bedeutende neue Schulden zu contractiren genöthigt werden. Für diese thut es Noth, daß die neuen Formen gemeinsam den Anforderungen des Geldverkehrs sich anpassen, und die angeedeutete Bahn eröffnen, auf welche dann allmählig auch die alten Schulden hinübergeleitet werden können.

## Dritter Abschnitt.

### Die Binsenzahlung.

Die Zahlung der Zinscoupons der Kreisobligationen erfolgt bekanntlich halbjährlich zum sogenannten Johannis- und Weihnachtstermin, gemeinhin mit dem Ausdruck: „vom 28. Dez. (Juni) bis 3. Jan. (Juli) und später“ bei der betreffenden Kreis-Communalkasse. Es ist selbstverständlich dienstliche Pflicht der Kreisvorstände, Sorge zu tragen, daß die Zahlung vom gedachten Termine ab erfolge. Wir müssen leider behaupten, und können Beispiele anführen, daß solches keineswegs überall geschieht, daß vielmehr die Binsenzahlung, — sei es nun wegen Ueberhäufung der Rendanturgeschäfte am Quartal- oder Jahreschluß, sei es wegen Mangel an Fonds, deren Eingang vielleicht erst nach dem Quartalschlusse bevorsteht, sei es aus irgend einem andern Grunde — erst später, namentlich frühestens am 3. gedachten Monats erfolgt. Es ist dieses eine offenbare Dienstvernachlässigung, und — Rechtsverletzung zugleich. — Sind es auch nur ein Paar Tage ungeredtfertigter Verzögerung, so wirkt sie empfindlich auf nicht wenige Inhaber von fälligen Zinscoupons, welche auf Grund der in denselben gegebenen öffentlichen Zusicherung schon vor Ablauf oder doch Anfangs des Semesters mit dem baaren Erlöse fällige Zahlungen zu leisten haben. Es läßt sich dagegen einwenden, daß es



üblich sei, die Zinscoupons als baares Geld in Zahlung zu geben. Dies ist indessen doch nur bei Ankauf von Waaren der Fall, und auch hierbei werden die Empfänger nicht grade zum Vortheil der Geber ihre Rechnung zu finden wissen. Sene sind aber zur Annahme nicht verpflichtet; bei andern Zahlungsverpflichtungen, z. B. Kapitalkzinsen, Miethen, Lohn, werden die Zinscoupons der Regel nach nicht angenommen. Jedenfalls wird durch eine Usance das Rechtsverhältniß des Gläubigers zum Kreise als Schuldner nicht verändert. — Es ist von der höchsten Bedeutung, daß die Kreis-Communalkassen die den Kreisen obliegende Zahlungspflicht auf das Prompteste erfüllen, und daß die Kreisvorstände auf alle Fälle dafür rechtzeitig Sorge tragen, und einstehn.

Es muß als ein unerhörter kaum glaublicher Fall, welcher gar keine Entschuldigung zuläßt, bezeichnet werden, wenn eine Kreisverwaltung im vorigen Jahre mit Rücksicht auf die erhöhten Kriegseleistungen — so hieß es wenigstens in den Zeitungen, — beschloß, die Zahlung der Zinscoupons ihrer Obligationen zu sistiren.

Das Interesse des Credits nicht bloß des zeitweise zahlungsunfähigen, sondern das aller Kreise ist es, zu verhindern, daß sich dergleichen nicht wiederhole; ja es ist das Interesse und die Pflicht der Königl. Regierung selbst als Aufsichtsbehörde, Maßregeln der ernstesten Art zu ergreifen, um solchen Beschlüssen, oder auch nur thatsächlichen Zahlungsstockungen der Kreise, die wenigstens im vorigen Jahre in einem Mangel sorgfältiger und umsichtiger Kreisverwaltung ihren Grund haben müßten, vorzubeugen. Unsere Staatsverwaltung liefert grade in diesem Punkte ein musterhaftes Beispiel, das nur der Nachahmung bedarf; sie hat auch nach dem Ausbruche des Krieges im vorigen Jahre nicht den geringsten Anstand genommen, wie bisher im Frieden, die Coupons der Staatspapiere schon am 15. des ihrem Fälligkeitstermine vorausgehenden Monats einlösen zu lassen, und dadurch an den Tag gelegt, wie

hoch die Erhaltung des Staatscredits als eines wesentlichen Motors der Staatsmaschine auch in den außerordentlichsten Fällen zu veranschlagen ist.

Sind die Kreise nicht im Stande, diesem Beispiele zu folgen? — Ganz gewiß; es kommt nur auf ihren guten und ernstern Willen an; — die Opfer, welche die frühzeitige Beschaffung der Fonds erfordert, sind im Ganzen nicht bedeutend, und kommen gegen die Vortheile eines gehobenen und gesicherten Credits nicht in Betracht. Aus diesen Gründen müssen wir den Kreisvertretungen mit voller Ueberzeugung der Rüksichtlichkeit der Maßregel die Anordnung, und demgemäß auch die geeignete Vorjorge empfehlen,

daß die am Schlusse der Semester fälligen Coupons ihrer Kreisobligationen schon vom 15. des vorhergehenden Monats ab **in ihren resp. Kreis-Communkassen** eingelöst werden können.

Dem oben erwähnten Einwande einer Ueberhäufung der Arbeit am Semesterschluß hinsichtlich der Einlösung der Coupons wird dadurch auch thatsächlich seine Begründung entzogen. —

Neben der Zahlung der Coupons seitens der Kasse des Kreises, welchem die Zahlung obliegt, ist von mehreren die Anordnung getroffen, daß diese Couponseinslösung auch seitens eines Banquierhauses entweder in Berlin, oder Königsberg oder Danzig geschieht. Es ist eine solche Anordnung für den Geldverkehr, zu dem nun einmal die Kreisobligationen mitgehören, ganz ungenügend; und nur dann erschöpfend zu treffen, wenn jeder Kreis sich als ein Glied der übrigen betrachtet, und nicht von dem Glauben ausgeht, ein Genüge gethan zu haben, wenn er für sich allein, vielleicht nach Maßgabe persönlicher Bekanntschaft oder der sonstigen vermeintlichen Kenntniß über das lokale Bedürfniß oder die Person der Hauptzeichner seiner Oblig-

gationen dergleichen Maßnahmen trifft. Eine solche Vereinzelung derselben erschwert nach der großen Zahl der Kreise die Geldbewegung, und wirkt auf die Herabdrückung des Courjes solcher lokalisirten Papiere ein. Wo soll der Besitzer von Obligationen verschiedener Kreise die Geldmänner erfahren, welche von denselben mit der Realisirung betraut sind, und wie weit geht ihre Befugniß? Zahlen sie auch die Veträge für amortisirte Obligationen? — Es bleibt dem Besitzer auch hier nichts anderes übrig, als sich der Mittelspersonen zu bedienen, oder die Coupons so weit angänglich in Zahlung zu geben, wenn er sich nicht mit jeder einzelnen Kreiscommunalkasse in Correspondence setzen und die doppelten Portobeträge zahlen will. — Es ist nicht möglich, die Theilnahme der Kreisobligationen an dem großen Geldverkehr herbeizuführen, so lange dieselben in der partikularistischen Eigenschaft ihres Ursprungs verharren; sie müssen denselben verlassen und sich die Fähigkeit aneignen, welche den Papieren des Staats oder anderer größerer Institute inwohnen. Dieses kann nur geschehn durch einen Verband aller Kreise der Provinz im Interesse ihres Credits; nur ein solcher hat den erforderlichen Umfang und ist im Stande auf den Geldverkehr mit Erfolg zu seinen Gunsten einzuwirken. Ein solcher Creditverband bedarf keiner gegenseitigen Garantie von Kapital oder Zinsen; er wird seinen Zweck erfüllen, wenn er nur die Grundsätze des gemeinschaftlichen Interesses, und der gesellschaftlichen Behandlung der Kreisschulden anerkennt und gemeinsam durchführt; er wird dringend nothwendig, wenn die Zahl der Kreise, welche Schulden der Art machen, und die Summe der Kreisschulden, wie solches keinem Zweifel unterliegen kann, im steten Steigen begriffen ist. — Als solche Verwaltungsgrundsätze müssen wir nun folgende hervorheben:

- 1) Jede Kreiscommunalkasse wird autorisirt und in Stand gesetzt, die fälligen Zinscoupons jeder Kreisobligation aus der Provinz in gesetzter

Frist, etwa im Januar resp. Juli, einzulösen; dieselbe hat sich demnächst mit den übrigen Kreiscommunalkassen durch Austausch der Coupons, resp. Zahlung der Differenz, auseinanderzusetzen.

2) Ingleichen wird die Zahlung der ausgelosten Kreisobligationen von **jeder** Kreiscommunal-kasse vermittelt;

3) In Königsberg, Danzig, so wie in Berlin werden von sämmtlichen Kreisen gemeinschaftliche Hauptagenten bestellt, welche die Zahlungen für dieselben, so wie ad 1 und 2 solche von den Kassen geschieht, leisten resp. vermitteln.

Sollte die Uebernahme des Einlösungsgeschäfts der Coupons für andere Kreise, — wozu es nicht einmal eines Beschlusses der Kreisvertretung, sondern nur einer Anordnung des Kreisvorstandes bedarf, — wider alles Erwarten auf Schwierigkeiten stoßen, so würde auch die Bestellung eines sichern Handlungshauses in jeder Kreisstadt zum gedachten Zwecke genügen. Ob sich diejenigen Kreise, welche so glücklich sind, noch keine Kreisschulden, oder doch keine in der privilegierten Form der Obligationen zu besitzen, auch solchem Creditverbande anschließen wollen, wird zwar dem Ermessen derselben anheimzugeben sein; es liegt aber gewiß im allgemeinen Kreisinteresse der ganzen Provinz, so wie in dem der Besitzer von Kreisobligationen in den schuldenfreien Kreisen sich von einem solchen Verbande nicht auszuschließen. Dem Einwande, daß durch eine solche Maßregel die Arbeit aller Kreiscommunalkassen außerordentlich vermehrt werden würde, kann in keiner Weise das Wort geredet werden. Denn, beschließen die Kreise durch ihre resp. Communalkassen oder Hauptagenten ihre eignen Coupons schon am 15. des Monats vor dem Fälligkeitstermine einzulösen zu lassen, so wird dadurch schon vor dem Jahresschluß das Haupt-

geschäft der Hinzahlung abgewickelt werden, und es bleibt den einzelnen Kreisen gewiß nur wenig oder gar keine Arbeit für die andern übrig.

Der Kostenaufwand, welcher durch solche Maßnahmen den Kreisen erwachsen muß, und welcher

- a. in der frühern Beschaffung von Fonds für ihre Kassen und in einer höhern Detraction, als Dispositionsfond,
- b. in der Gewährung von Lantimen an die Agenten, so wie in der Remuneration der Rendanten,
- c. in den Portoauslagen bei Einlösung und Austausch der Zinscoupons und der ausgelosten Obligationen,

bestehen würde, kann für die einzelnen Kreise nicht von erheblichem Belange sein, und steht mit dem Zwecke und den Vortheilen eines erhöhten Kreiscredits in keinem Verhältnisse. Ein einfaches aber streng aufrecht zu erhaltendes Regulativ zur Durchführung der Abrechnung der Kreise unter sich, welche nach Maßgabe geeigneter Druckformulare vermittelt, und durch den geordneten und erleichterten Postverkehr ermöglicht wird, muß allen Schwierigkeiten hinlänglich begegnen.



## Vierter Abschnitt.

### Die Auslosung.

Die Amortisation der Kreisobligationen in der Provinz Preußen geschieht größtentheils mit jährlich Ein Prozent, bei einigen mit Ein und ein halb, so wie mit Zwei Prozent, namentlich in den Fällen eines niedrigern, als des landüblichen Zinssfußes; bei einigen Anleihen aus der neuesten Zeit ist der erste Amortisationstermin auf ein künftiges Jahr festgesetzt.

Im Allgemeinen sind diese verschiedenen Bestimmungen für den Cours der Obligationen von nicht erheblichem Einflusse.

In der Auslosungszeit der jährlich zu amortisirenden Kreisobligationen, so wie in der Art der Bekanntmachung der ausgelosten Nummern findet in den resp. Kreisen eine große Verschiedenheit statt.

In den Obligationen einiger Kreise (Braunsberg, Flatow, Thorn) ist kein Zeitpunkt der Auslosung bestimmt; in andern (Johannisburg, Sensburg, Stargardt) ist die Bezeichnung des Monats, in welchem die Auslosung stattfinden soll, Inhalts des durch das Königl. Privilegium genehmigten Formulars derselben, offen gehalten. In den übrigen ist ein bestimmter Monat zur Auslosung bezeichnet, und zwar:

- der Januar für die Kreise Behrent, Conig, Dt. Crone, Goldapp, Preuß. Holland, Memel, Reidenburg, Niederung, Ortelsburg, Osterode, Köffel, Schlochau, Stalupönen, Stahm;
- der Februar für Gerdauen, Gumbinnen, Königsberg, Lyck, Neustadt, Dlegko, Pilskalen, Rastenburg;
- der April für Danzig, Löbau;
- der Juni für Preuß. Friedland, Heydekrug, Insterburg, Löben, Ragnit, Lilsit;
- der Juli für Danzig (neue Anleihe);
- der Oktober für Preuß. Eylau, Rosenberg;
- der Dezember für Carthaus, Culm, Graudenz, Marienwerder, Strassburg, Wehlau.

Diese Verschiedenheit ist für die alljährliche Uebersicht aller Auslosungen in der ganzen Provinz, welche gewissermaßen in dieser Hinsicht für das ganze Jahr gar nicht zu Ruhe kommen kann, ein den regelmäßigen schnellen und sichern Geldverkehr störender Umstand.

Nicht minder ist dieses der Fall mit der Bekanntmachung der Auslosungen. Gemeinam ist allen die im Amtsblatt (oder auch öffentlichen Anzeiger desselben) der Bezirks-Regierung; bei zweien (Braunsberg, Flatow) diese ausschließlich, bei einem Kreise (Schlochau) einschließlic des Kreisblatts. Bei den übrigen ist außerdem noch die Bekanntmachung in einer oder mehreren Zeitungen angeordnet, z. B. im Staatsanzeiger allein (Culm, Gumbinnen, Dlegko, Lilsit) oder in einer Berliner Zeitung ohne nähere Bezeichnung, (Thorn) oder in einer oder zwei namhaft gemachten Zeitungen, als: Danziger Zeitung oder beides zugleich, (Behrent, Carthaus); Danziger Westpr. Zeitung (Danzig), Pössische Zeitung (Graudenz); Königsberger Ostpreuß. Zeitung (Reidenburg), Königsberger Hartung'sche Zeitung, Lithauische Zeitung (Goldapp, Reiden-

burg, Syd) —; bei den Anleihen ein und desselben Kreises aus verschiedenen Jahren sogar kommt mitunter eine verschiedene diesfällige Bestimmung vor. Einige Sorten von Kreisobligationen bestimmen noch außerdem die Bekanntmachung der ausgelosten Nummern in drei bis vier Kreisblättern benachbarter Kreise (Culm, Stargardt.)

Aus diesen Verschiedenheiten wird einerseits die Mannigfaltigkeit der Anschauung über das vermeintliche locale Bedürfnis, andererseits aber auch die einseitige Auffassung und Ausführung particularistischer Kreiseigenthümlichkeiten ersichtlich; ja es scheint fast, als ob man aus der Wahl der verschiedenen Zeitungen auf die zeitweise Geltung dieser oder jener politischen Färbung im Kreise schließen könnte. — Es sind dies Thatsachen, welche wegen ihrer einschränkenden Tendenz mit den Ansprüchen, welche ein erweiterter Credit setzt, nicht zu vereinigen sind. Denn es ist der Regel nach nicht Sache derjenigen, welche Geldgeschäfte mit solchen Papieren für sich oder andere machen, sich mit den weitläufigen, und abweichenden Bedingungen jeder einzelnen Kreisobligation, — in Einer Provinz aus 44 Sorten, — bekannt zu machen, aus demselben den Zeitpunkt der Verlosung oder die Zeitung, welche sie bekannt macht, zu ermitteln, und letztere zu beschaffen, oder sich die Amtsblätter der vier Regierungsbezirke zu halten, um in jeder einzelnen Nummer der Bekanntmachung der Verlosung dieses oder jenes Kreises nachzuspüren. Dergleichen weitläufige, unbequeme, zeitraubende Arbeit leidet ein Verkehr der Art überhaupt nicht; dergleichen Weiterungen, welche der Besitz solcher Geldpapiere mit sich führt, ist an sich nicht geeignet, die Neigung zu deren Erwerb, zumal außerhalb der Provinz, zu erhöhen.

Es fragt sich nun, wie ist diesem Uebelstande Abhülfe zu schaffen? — Die diesfälligen verschiedenen Anordnungen in dem Formular der Kreisobligationen, so erschwerend für die Verwaltung und überflüssig für den Zweck sie zum Theile erscheinen möchten,

lassen sich nicht ohne Weiteres, — namentlich nicht durch zutreffende Beschlüsse der Kreisverwaltung mit Regierungsbesetzung, — beseitigen; denn sie sind einmal Bedingungen der Schuldverpflichtung geworden, und müssen als solche, dem Gläubiger oder Inhaber der Obligation gegenüber, aufrecht gehalten werden, so wenig sie auch den Anforderungen des großen Geldverkehrs, und in so fern auch seinem eigenen Interesse entsprechen mögen. Um in letzterer Beziehung den Nachtheilen der vereinzelt Kreisverwaltung Abhilfe zu gewähren, hat in anerkennenswerther Weise bereits der Oberpräsident der Provinz, als Aufsichtsbehörde, die Initiative ergriffen. Derselbe publizirt nämlich in den Regierungsamtsblättern ein Verzeichniß der ausgelosten und unerhoben gebliebenen Kreisobligationen. Die letzte Bekanntmachung dieser Art geschah unterm 7. Januar d. S. von 22 Kreisverwaltungen über eine Summe von 35,350 Thlr. in ausgelosten unabgehobenen Obligationen, deren Auszahlungstermin bereits verstrichen war, und deren Besitzer somit schon einen Zinsverlust erfahren. Der Zweck der Publikation ist sonach vorzugsweise, sie vor weiterem Verluste möglichst zu schützen; es ist dieses aber nicht ausreichend, da es darauf ankommt, durch eine rechtzeitige erweiterte Publikation dem Verluste vorzubeugen.

Um nun dem Uebelstande, zunächst provisorisch, und so weit angänglich, ein Ziel zu setzen, erscheinen folgende Maßregeln, und zwar durch eine erhöhte Einwirkung und Anordnung der Aufsichtsbehörde, erforderlich und geboten:

- 1) in denjenigen Kreisen, in welchen ein bestimmter Zeitraum zur jährlichen Verlosung der Obligationen noch nicht besteht, ist solcher, schon der Controlle und allgemeinen Uebersicht halber, anzuordnen;
- 2) sämmtliche Kreisvorstände sind zu verpflichten, spätestens am 1. Mai und am 1. November

jeden Jahres das Verzeichniß der ausgelosten und noch nicht abgehobenen resp. am 1. Juli und 1. Januar zur Auszahlung fällig werdenden Nummern und Beträge der Kreisobligationen dem Oberpräsidenten anzuzeigen, — welcher dieselben für die ganze Provinz zusammenstellen, und ohne Verzug nicht nur durch die Amtsblätter, sondern **auch durch den Staatsanzeiger** zur öffentlichen Kenntniß bringen läßt.

Definitiv muß aber demnächst die Abhülfe dadurch erfolgen, daß

- 3) in der allen Kreisobligationen der Provinz gemeinsam zu gebenden Form und Fassung (i. S. 15) die Publikation der Auslosungen auf die Amtsblätter und den Staatsanzeiger beschränkt wird;

Den Kreisverwaltungen bleibt es überlassen, aus Rücksichtsgründen auch in ihren Blättern die ausgelosten Nummern ihrer Obligationen zu publiciren; allenfalls kann noch Eine Zeitung der Provinz auch zur amtlichen Publikation bestimmt werden. Es muß aber unter allen Umständen dahin gewirkt werden, daß

- 4) die Auslosung in allen Kreisen in Einem bestimmten Zeitraume **gleichzeitig**, und die Publikation der Auslosungen aller Kreise **gemeinschaftlich** erfolge.

## **fünfter Abschnitt.**

### **Der Cours.**

Der Cours der Kreisobligationen der Provinz Preußen erreicht nicht den landesüblichen Zinssatz, oder mit andern Worten; die fünfprozentigen stehen unter pari. Einen eigentlichen Börsencours haben sie nicht. Zwar werden an den Börsen von Königsberg und Danzig Geschäfte in Kreisobligationen gemacht, und nach Maßgabe derselben auch die Course im amtlichen Coursezettel notirt; nichts destoweniger hat dies doch nur eine locale Bedeutung, welche für den großen Geldmarkt von keinem namhaften Einflusse ist; denn die gedachten Börsen sind im Grunde keine Fondsbörsen. Auf der Hauptfondsbörse Deutschlands in Berlin kommen Kreisobligationen als Verkehrsgegenstände kaum zur Erscheinung; sie haben dort keinen Börsencours, und ihre sofortige Realisation ist im Börsengeschäfte unausführbar. Der Besitzer von solchen Papieren hat seine Noth, um sich durch deren Verkauf, — ohne nicht unerheblichen Verlust, — Geld zu schaffen; nicht minder ist ihre Verpfändung nicht leicht, da die Königl. Bank dieselben im Lombardgeschäfte der Regel nach nicht annimmt. Es bleibt dem Besitzer nichts anders übrig, als sich mit einzelnen Banquiers einzulassen, und auch diese werden, wie die Erfahrung lehrt, nur ungern und aus Gefälligkeit darauf eingehen, — der Regel nach

aber nur zeitraubende Vermittelung zur Realisirung dieser Papiere übernehmen. Mit Einem Worte: die Kreisobligationen sind im großen Geldverkehre keineswegs ein beliebtes und realisirbares Papier! —

Nicht anders oder vielmehr noch schwieriger stellt sich die Realisirbarkeit derselben in den Kreisstädten der Provinz, — etwa mit Ausnahme der gedachten Hauptstädte, — heraus; es muß bei Jedem, dem der öffentliche Credit der Kreise am Herzen liegt, ein niederbeugendes Gefühl hervorrufen, wenn der Verkauf von Kreisobligationen, zumal bei neuen Anleihen von den Kreisvorständen selbst, erfolglos ausgedoten wird, — eine Erscheinung, die bei andern Papieren mit Börsencours gar nicht vorzukommen pflegt! — Es ist dies eine Wirkung aller der oben hervorgehobenen Mängel, welche nun einmal diesen Papieren anhaften, und namentlich ihrer localen Beschränktheit.

Der Cours der fünfprozentigen Kreisobligationen, wie er sich an den Hauptverkehrsstellen der Provinz herausstellt, steht fast constant gegen Staatspapiere von gleichem Zinsfuße um Sechs Prozent niedriger, und in gleicher Höhe mit Staatspapieren von  $4\frac{1}{2}$  pCt. Kreisobligationen mit  $4\frac{1}{2}$  oder 4 pCt. Zinsen haben, da ihre Gesamtsumme nicht bedeutend, auch nicht einmal im Courszettel der Königsberger Börse eine Notiz. — Vergleicht man obigen Cours mit dem der Berliner Stadtoobligationen, welche mit den Staatspapieren sich in gleicher Höhe halten, so ist doch hinsichtlich der Sicherheit kein wesentlicher Unterschied zwischen Berlin und 44 Kreisen der Provinz Preußen anzuerkennen; es ist eben nur die Bequemlichkeit, die Möglichkeit der leichten Realisation, die Verwendbarkeit der Zinscoupons statt baaren Geldes in der Residenz und dgl., wodurch der Cours die Höhe erhält, und an der Börse sein Anerkenntniß findet. — Dieser Börsencours muß auch den preußischen Kreisobligationen beschafft und zu Theil werden, und dieses muß gelingen, wenn ihnen

die in der mehr als hinreichenden Summe von über 5 Millionen emanirt worden sind, die Gesamtheit jener particularen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Kreise abgestreift wird, die wir an ihnen hervorgehoben haben. —

Der Vortheil der Erhöhung des Courses sei es auch nur um 5 pSt., springt bei jeder neuen Kreis-anleihe in die Augen; erscheint die Summe des Vortheils für den einzelnen Kreis auch vielleicht nicht bedeutend, so gewinnt doch die Sache eine andere Gestalt, wenn wir, wie schon oben erwähnt, vorsichtigerweise die nächste Zukunft in Betracht ziehen. Die Kreise werden in derselben ihre Schuldenlast bedeutend vermehren müssen, um den dringenden Anforderungen der Zeit und namentlich des Verkehrs gerecht zu werden. Die Vollenbung des Eisenbahnnetzes in der Provinz nach seinen Hauptlinien wird es zunächst erheischen, unmittelbar durch Bethheiligung, namentlich bei der Expropriation, und mittelbar durch den Bau von Chausséen zu den Eisenbahnstationen, und durch Beihülfe zu den Wegebauten; ja selbst der Bau von sogenannten secundären Eisenbahnen wird im Verlaufe der Zeit die Kreiskräfte beanspruchen. — Aber auch die legislatorisch-wahrscheinliche Aenderung in der Kreisverfassung, in der Verpflichtung der Kreise zur öffentlichen Armenpflege und was dem anhängt, — ja überhaupt die Folgen eines neuen Kreis- und ländlichen Gemeindeorganismus werden die Kreislasten, welche sich bisher auf das Unabweisbare beschränkten, nicht vermindern, sondern erheblich erhöhen, und es muß an die Kreisvertretung die ernste Pflicht und Aufgabe herantreten, alle Vortheile sorgsam auszunutzen, welche die Hebung des öffentlichen Kreiscredits zur Folge hat. —

Es kann damit nicht gewartet werden; die Staaten, Banken, Actiengesellschaften aller Art und dgl. beuten den öffentlichen Credit durch die Gewährung nie gefannter Vortheile möglichst aus; es muß die Schwierigkeit, sich denselben auf solider Basis zu ver-



schaffen immer mehr steigen. Es ist Zeit, daß die Kreise ohne Aufschub Alles anbieten, um den Credit wegen Mängel in Form und Organisation ihrer Anleihen nicht noch mehr zu verlieren, — vielmehr, um sich denselben nach Maßgabe der materiellen Mittel sicher zu stellen, welche ihnen bei gemeinschaftlichem Verbandsgebote stehen.

## S c h l u ß .

Die Prüfung der Frage zur Hebung des Credits der Kreise liefert als Endresultat das Erforderniß folgender Maßnahmen im kurzen Zusammenhange.

Die Kreise haben im Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit im Provinzialverbands, und des gemeinsamen Interesses unter Beseitigung jedes kleinlichen Partikularismus

- 1) eine gemeinschaftliche angemessene neue Form und Fassung ihrer Kreisobligationen,
- 2) eine so weit als möglich gemeinsame Verwaltung ihres Zinsenzahlungs- und Auslosungs- resp. Einlösungs-Geschäfts derselben zu erstreben,
- 3) eine den Gläubigern gegenüber vollkommen prompte, ja durch Anticipation der Zinsenzahlung zuvorkommende Verwaltung der Kreis-schulden zu üben und dadurch
- 4) den Börsencours ihrer Obligationen zu erwirken.

Wir empfehlen diese Vorschläge den Kreisständen zur Erwägung und Durchführung, welche keineswegs mit unüberwindlichen

Schwierigkeiten verbunden ist, und welche auch auf andern Wegen, als den oben angeedeuteten, vielleicht mit schnellerem und besserem Erfolge, gelingen kann. Nach ihrer Natur, und nach der großen Zahl der Kreise und deren Interessenten ist es aber nothwendig, daß die Sache möglichst durch Eine geeignete Hand betrieben wird. Diese ist unbestritten der Oberpräsident der Provinz. Seine Sache ist es, wenn er die Ueberzeugung des guten Erfolges trägt, sie in Angriff zu nehmen, einzuleiten, und zum Abschluß zu führen; — sein Verdienst wird es sein, wenn die Frucht eines gesteigerten Credits der Kreise in klaren Zahlen zu Tage liegen wird.

Geschrieben im Oktober 1867.







ROTANOX  
oczyszczanie  
VI 2015



Koerner Th.

KR IV.7

nr inw. 34814